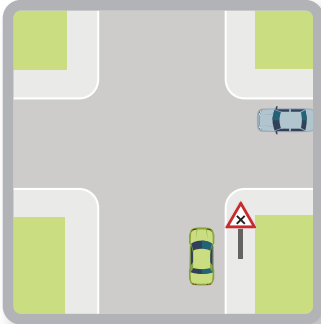
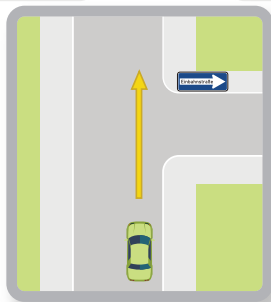




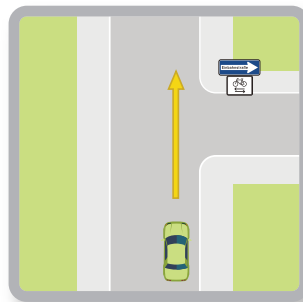
„Der Verkehr von rechts hat Vorfahrt.“

Das Verkehrszeichen ist gleichnamig mit der Vorfahrt „Rechts vor Links“. Es deutet auf die bevorstehende Kreuzung oder Einmündung hin. Im Normalfall gibt es kein Verkehrszeichen für „Rechts vor Links“. An Stellen, wo es unübersichtlich, die Straße nicht erkennbar ist oder die Vorfahrt an der Stelle geändert wird, so kann dieses Verkehrszeichen Sie auf die Besonderheit der Kreuzung hinweisen.

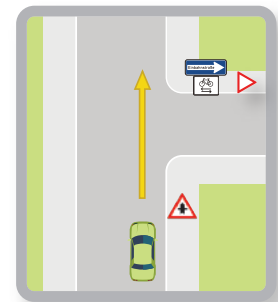
Fehler: Verkehrszeichen nicht kennen.



Die Einmündung darf nur in eine Richtung befahren werden. Der Pfeil gibt die Fahrtrichtung vor. Aus der Einbahnstraße darf kein Fahrzeug kommen, daher gilt für Grün kein Rechts vor Links.



Unter dem Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ kann durch ein Zusatzschild auch angezeigt werden, dass der Fahrradverkehr in der Gegenrichtung zugelassen ist. Liegt dieser Fall vor, dürfen Radfahrer entgegengesetzt der Einbahnstraße fahren. Es gilt Ihnen gegenüber die Vorfahrtsregel Rechts vor Links.

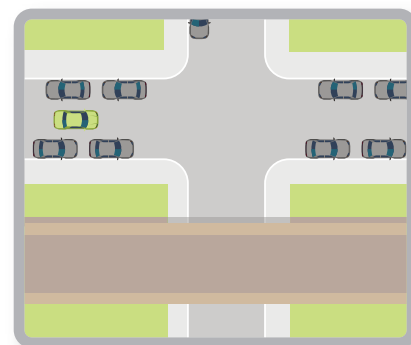


Ein ähnlicher Fall mit dem Zusatzschild Fahrradverkehr kann dem grünen Fahrzeug an dieser Stelle mit Verkehrszeichen auch die Vorfahrt ankündigen.



Auch wenn die Straße groß und breit ausgelegt ist und als Vorfahrtsstraße scheint, so gibt es Straßen, die Rechts-vor-Links geregelt sind, selbst wenn dort 50 km/h gilt.

Fehler:  
Sie nehmen die kleine Straße von rechts nicht als „Rechts vor Links“ wahr.



Es gibt Straßen, die unter Wohnhäusern durchführen. Achten Sie auf die Vorfahrt. Grün muss die Regel „Rechts vor Links“ beachten, ausgenommen sind Privatstraßen.

Fehler:  
Sie übersehen die Straße, die unter dem Haus durchführt. Vorfahrtsfehler!